

**25.10.06**

R - In - Vk

**Gesetzesantrag**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes****A. Problem und Ziel**

Für die Sicherheit in den Häfen und Hafenanlagen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für den zu überprüfenden Personenkreis ist in der Ländergesetzgebung geregelt. Zur Durchführung dieser Überprüfung sind für die zuständigen Landesbehörden unbeschränkte Auskünfte notwendig.

Nach § 41 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist allerdings nur eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die dort unter den Nr. 1 bis 13 abschließend aufgeführten Stellen zulässig.

Das Bundeszentralregister enthält keine Bestimmungen, die es erlauben, weitere Auskunftsberechtigte zu benennen. Auch eine Erweiterung der nach § 41 BZRG zur unbeschränkten Auskunft Berechtigten durch Landesgesetz ist nicht möglich, da das Bundeszentralregistergesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Eine Datenweitergabe durch das Bundeskriminalamt an Landesbehörden ist gemäß § 10 Abs. 5 Bundeskriminalamtgesetz nicht zulässig, da die Weitergabe nur an die unter § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Stellen erlaubt ist.

Unbeschränkte Auskünfte können allein die obersten Landesbehörden erhalten. § 43 BZRG lässt die Weitergabe von Eintragungen an nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden dann zu, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Land unerlässlich ist oder andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Hiermit dürften allerdings keine Regelfälle, sondern nur Ausnahmen abgedeckt sein.

**B. Lösung**

Mit der jetzt vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Regelung in das BZRG eingefügt, die es den für Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zukünftig ermöglicht, die für die Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen unbeschränkten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister zu erhalten.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**Bundesrat**

**Drucksache 746/06**

**25.10.06**

R - In - Vk

**Gesetzesantrag**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentral-  
registergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu  
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den  
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Jürgen Rüttgers



## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl I S. 866), wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 wird folgende Nr. 14 angefügt:

„14. den für die Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Behörden der Länder für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Für die Sicherheit in den Häfen und Hafenanlagen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für den zu überprüfenden Personenkreis ist in der Ländergesetzgebung geregelt. Zur Durchführung dieser Überprüfung sind für die zuständigen Landesbehörden unbeschränkte Auskünfte notwendig.

Nach § 41 Abs. 1 BZRG ist allerdings nur eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die dort unter den Nr. 1 bis 13 abschließend aufgeführten Stellen zulässig.

Das Bundeszentralregister enthält keine Bestimmungen, die es dem Landesgesetzgeber ermöglichen würde, weitere Auskunftsberechtigte zu benennen. Auch ist eine Erweiterung der nach § 41 BZRG zur unbeschränkten Auskunft Berechtigten durch Landesgesetz nicht möglich, da das Bundeszentralregistergesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Eine Datenweitergabe durch das Bundeskriminalamt an die Landesbehörden ist gemäß § 10 Abs. 5 Bundeskriminalamtgesetz nicht zulässig, da die Weitergabe nur an die unter § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Stellen erlaubt ist.

Unbeschränkte Auskünfte können allein die obersten Landesbehörden erhalten. § 43 BZRG lässt die Weitergabe von Eintragungen an nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden dann zu, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Land unerlässlich ist oder andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Hiermit dürften allerdings keine Regelfälle, sondern nur Ausnahmen abgedeckt sein.

Im Übrigen wird mit der jetzt vorgeschlagenen Ergänzung dieselbe Regelung für Hafensicherheitsbehörden geschaffen wie bereits in Nr. 13 für die Luftsicherheitsbehörden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel I**

Die Ergänzung des § 41 Abs. 1 führt dazu, dass die für Hafensicherheit und Hafenanlagensicherheit zuständigen Landesbehörden zukünftig, auch wenn sie keine obersten Landesbehörden sind, die für die Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen unbeschränkten Auskünfte erhalten.

### **Zu Artikel II**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.